Aanstellingsvoorwaarden:

De kandidaat moet op de datum van de aanstelling:

- Belg zijn of burger van een Staat die deel uitmaakt van de Europese Economische Ruimte of de Zwitserse Bondsstaat;
- genot van de burgerlijke en politieke rechten;
- zich gedragen naar de vereisten van de functie.

Opdat uw kandidatuur in aanmerking zou worden genomen, dient uw inschrijving :

1. ten laatste op de uiterste inschrijvingsdatum (12 maart 2012) vergezeld te zijn van het standaard-CV van SELOR van deze functie (ANG12701), dat volledig en correct ingevuld is (een andere presentatie of een aanpassing van het huidige document wordt niet aanvaard).

Je kan het CV verkrijgen:

- o door het te downloaden (www.selor.be);
- o via de SELOR-infolijn: 0800-505 54;
- o op aanvraag via het e-mailadres info@selor.be
- 2. ingediend te zijn uiterlijk op de uiterste inschrijvingsdatum via de website (www.selor.be), door in de lijst van selecties op de knop "Solliciteren" te klikken. Daarna stuur je het standaard-CV van deze functie op per e-mail, uitsluitend naar het adres topteamnl@selor.be

Zo niet zal met uw sollicitatie geen rekening worden gehouden.

Conditions de désignation :

Le candidat doit remplir, à la date de sa désignation, les conditions suivantes :

- être Belge ou citoyen d'un autre Etat faisant partie de l'Espace économique européen ou de la Confédération suisse;
- être d'une conduite répondant aux exigences de la fonction;
- jouir des droits civils et politiques.

Pour que votre candidature soit prise en compte, votre inscription doit :

1. au plus tard à la date limite d'inscription (12 mars 2012) être accompagnée du CV standardisé (AFG12701) du SELOR de cette fonction, dûment et sincèrement complété (aucune autre présentation ou adaptation du *curriculum vitae* ne sera acceptée).

Vous pouvez obtenir le CV:

- o en le téléchargeant (www.selor.be);
- o via la ligne info du SELOR (0800-505 55);
- o ou sur demande à l'adresse e-mail info@selor.be
- 2. être introduite, pour la date limite d'inscription au plus tard, en ligne (<u>www.selor.be</u>), en cliquant sur le bouton "Postuler", dans la liste des sélections. Ensuite, n'oubliez pas d'envoyer également le CV standardisé de cette fonction par e-mail exclusivement à l'adresse topteamfr@selor.be

Faute de quoi il ne sera pas tenu compte de votre candidature.

#### SELOR SELECTIEBUREAU VAN DE FEDERALE OVERHEID

Werving. — Uitslagen

[2012/201244]

#### Vergelijkende selectie van Nederlandstalige apothekers

De vergelijkende selectie van Nederlandstalige apothekers (m/v) (niveau A2) voor het Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering (RIZIV) (ANG11822) werd afgesloten op 14 februari 2012. Er zijn 9 geslaagden.

# SELOR BUREAU DE SELECTION DE L'ADMINISTRATION FEDERALE

#### Recrutement. — Résultats

[2012/201244]

#### Sélection comparative néerlandophone de pharmaciens

La sélection comparative néerlandophone de pharmaciens (m/f) (niveau A2) pour l'Institut national d'assurance maladie-invalidité (INAMI) (ANG11822) a été clôturée le 14 février 2012.

Le nombre de lauréats s'élève à 9.

# SELOR SELECTIEBUREAU VAN DE FEDERALE OVERHEID

[2012/201238]

## Vergelijkende selectie van Franstalige economisch controleur

De vergelijkende selectie van Franstalige economisch controleur (m/v) (niveau B) voor de FOD Economie, K.M.O., Middenstand en Energie (AFG11113) werd afgesloten op 1 februari 2012.

Er zijn 7 geslaagden.

### SELOR BUREAU DE SELECTION DE L'ADMINISTRATION FEDERALE

[2012/201238]

## Sélection comparative francophone de contrôleur économique

La sélection comparative francophone de contrôleur économique (m/f) (niveau B) pour le SPF Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie (AFG11113) a été clôturée le 1<sup>er</sup> février 2012.

Le nombre de lauréats s'élève à 7.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2012/00100]

13 MEI 2011. — Ministeriële omzendbrief tot wijziging van de omzendbrief van 10 december 2009 betreffende de wet van 21 maart 2007 tot regeling van de plaatsing en het gebruik van bewakingscamera's, zoals gewijzigd door de wet van 12 november 2009. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 13 mei 2011 tot wijziging van de omzendbrief van 10 december 2009 betreffende de wet van 21 maart 2007 tot regeling van de plaatsing en het gebruik van bewakingscamera's, zoals gewijzigd door de wet van 12 november 2009 (Belgisch Staatsblad van 20 mei 2011).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2012/00100]

13 MAI 2011. — Circulaire ministérielle modifiant la circulaire du 10 décembre 2009 relative à la loi du 21 mars 2007 réglant l'installation et l'utilisation de caméras de surveillance, telle que modifiée par la loi du 12 novembre 2009. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 13 mai 2011 modifiant la circulaire du 10 décembre 2009 relative à la loi du 21 mars 2007 réglant l'installation et l'utilisation de caméras de surveillance, telle que modifiée par la loi du 12 novembre 2009 (*Moniteur belge* du 20 mai 2011).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2012/00100]

13. MAI 2011 — Ministerielles Rundschreiben zur Abänderung des Rundschreibens vom 10. Dezember 2009 in Bezug auf das Gesetz vom 21. März 2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras, so wie es abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 12. November 2009 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 13. Mai 2011 zur Abänderung des Rundschreibens vom 10.Dezember 2009 in Bezug auf das Gesetz vom 21. März 2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras, so wie es abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 12. November 2009.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

13. MAI 2011 — Ministerielles Rundschreiben zur Abänderung des Rundschreibens vom 10. Dezember 2009 in Bezug auf das Gesetz vom 21. März 2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras, so wie es abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 12. November 2009

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien

An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei

An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei

An den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei

Zur Information:

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

An den Herrn diensttuenden Gouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Frau Korpschefin, sehr geehrter Herr Korpschef,

Sehr geehrter Herr Generalkommissar,

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit vorliegendem Rundschreiben wird das Rundschreiben vom 10. Dezember 2009 in Bezug auf das Gesetz vom 21. März 2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras, so wie es abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 12. November 2009, abgeändert mit dem Ziel, zusätzliche Empfehlungen zu formulieren, um eine Antwort auf Fragen zu geben, die sich in der Praxis noch stellen, insbesondere beim Einsatz ortsfester Überwachungskameras während Festivals.

Folgende Abänderungen werden im Rundschreiben vom 10. Dezember 2009 vorgenommen:

- 1. Der Punkt "1. Begriffsbestimmungen" wird durch einen Punkt 1.5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
- "1.5 Unterscheidung der verschiedenen Kategorien von Orten
- 1.5.1 Unterschied zwischen nicht geschlossenem und geschlossenem Ort

Im Kameragesetz wird ein nicht geschlossener Ort als "jeder Ort, der nicht durch eine Umfriedung abgegrenzt ist und der Öffentlichkeit frei zugänglich ist" (Artikel 2 Nr. 1 des Kameragesetzes) definiert. Diese Definition umfasst also zwei Kriterien: die Nicht-Umfriedung und die freie Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit. Aus diesen beiden Elementen lässt sich ableiten, was meistens mit öffentlichen Räumen, die von der Behörde verwaltet werden, gemeint ist (insbesondere öffentliche Straßen). Diese Kategorie von Orten sollte weder Privatpersonen noch öffentlich-rechtliche Personen betreffen, die keine Befugnis in Sachen Überwachung und Sicherheit an solchen Orten haben. Dem Gesetzgeber ging es nämlich nicht darum, Privatpersonen die Möglichkeit zu geben, öffentliche Straßen zu überwachen, was im Übrigen schon durch andere Rechtsvorschriften verboten wird. Wenn beispielsweise ein Unternehmer Arbeiten auf der öffentlichen Straße ausführt, betrifft dies einen nicht geschlossenen Ort: Dieser Unternehmer hat nicht die Befugnis, an diesem Ort Kameras anzubringen, um die Baustelle zu überwachen.

Dagegen sind geschlossene Orte, wie es ihr Name andeutet, durch eine Umfriedung abgegrenzt. Alle Gebäude sind also geschlossene Orte. In Bezug auf die Umfriedung wird im Königlichen Erlass vom 2. Juli 2008 über die Meldungen der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras bestimmt, dass sie "mindestens aus einer rechtmäßig angebrachten visuellen Abgrenzung oder einem Hinweis, durch den die Orte voneinander unterschieden werden können", bestehen muss. Man muss also deutlich sehen können, dass dieser Ort sich von anderen dadurch unterscheidet, dass er visuell abgegrenzt ist. Diese Umfriedung muss rechtmäßig angebracht sein, das heißt, von einer Person, die ein dingliches Recht an diesem Ort hat (Besitzer, Vermieter, Erbpächter,...). Sie kann ebenfalls zeitweilig sein (beispielsweise ein auf öffentlicher Straße veranstaltetes Ereignis, das deutlich mit Absperrungen abgegrenzt ist: Dieser Teil des nicht geschlossenen Orts wird - für die Dauer der Veranstaltung - ein der Öffentlichkeit zugänglicher geschlossener Ort.

1.5.2 Unterschied zwischen der Öffentlichkeit zugänglichem und der Öffentlichkeit nicht zugänglichem geschlossenem Ort

Ein der Öffentlichkeit zugänglicher geschlossener Ort wird definiert als "jedes geschlossene Gebäude oder jeder geschlossene Ort, das beziehungsweise der zur Benutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt ist und in dem beziehungsweise an dem der Öffentlichkeit Dienste geleistet werden können" (Artikel 2 Nr. 2). Ein der Öffentlichkeit nicht zugänglicher geschlossener Ort wird dagegen definiert als "jedes geschlossene Gebäude oder jeder geschlossene Ort, das beziehungsweise der ausschließlich zur Benutzung durch die gewöhnlichen Benutzer bestimmt ist" (Artikel 2 Nr. 3).

Das erste Unterscheidungskriterium ist die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit. Während der eine Ort der Öffentlichkeit zugänglich ist, ist der andere es nicht. Zudem können an einem der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Ort der Öffentlichkeit Dienste angeboten werden: Es handelt sich um einen Ort, der dazu bestimmt ist, von der Öffentlichkeit benutzt zu werden. Wichtig hinsichtlich dieses Kriteriums der Dienstleistung ist der Umstand, dass eine Dienstleistung angeboten werden kann, und zwar entsprechend der Bestimmung, die der Verantwortliche für die Bearbeitung dem Ort gegeben hat: Betritt jemand den Ort, ohne von der Dienstleistung Gebrauch zu machen, ändert dadurch nicht de facto die Kategorie des Orts. Wenn zudem der Zugang zu dem Ort bestimmten Bedingungen (wie kostenpflichtiger Eintritt) unterliegt, bedeutet das nicht, dass er zu einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Ort wird

Hieraus wird abgeleitet, dass Geschäfte, Einkaufspassagen, Banken, Schalterräume in Bahnhöfen oder Verwaltungen, Bahnhöfe, Metrostationen, Privatparkplätze, Sporthallen, Kneipen und Restaurants der Öffentlichkeit zugängliche geschlossene Orte sind. Diese Kategorie der der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Orte umfasst also sehr verschiedenartige Orte. Im Gegensatz dazu sind der Öffentlichkeit nicht zugängliche geschlossene Orte Privatwohnungen, Appartementhäuser, einzig den Angestellten zugängliche Teile von Bürogebäuden usw.

Bei Zweifeln über die Kategorie eines Orts oder gemischten Orts gilt die Philosophie des Gesetzes über den Schutz des Privatlebens, die für den größtmöglichen Schutz der Privatsphäre steht, wonach die striktesten Regeln anzuwenden sind."

- 2. In Absatz 1 von Punkt "2.4 Stellungnahme des Gemeinderates im Fall von vorläufig installierten ortsfesten Kameras" werden die Wörter "Besetzung von öffentlichem Gelände durch fahrendes Volk," aufgehoben.
  - 3. Ein Punkt 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:
  - "4. Einsatz ortsfester Überwachungskameras bei Festivals
  - 4.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung

Der Verantwortliche für die Verarbeitung ist die Person, die entscheidet, dass Überwachungskameras installiert werden, und die den Zweck und die Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestimmt. Der Verantwortliche für die Verarbeitung muss dafür sorgen, dass alle gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, und trägt die Verantwortung dafür.

Wenn bei einem Festival Überwachungskameras installiert und eingesetzt werden, ist der (sind die) Verantwortliche(n) für die Verarbeitung beispielsweise:

- der Eigentümer des Orts, an dem das Festival veranstaltet wird,
- der Eigentümer des Orts und der Veranstalter des Festivals,
- der Veranstalter des Festivals und die Polizeidienste,

-...

Aufgrund des Wortlauts der Definition des Begriffs "Verantwortlicher für die Verarbeitung" ("natürliche oder juristische Person, die nichtrechtsfähige Vereinigung oder die öffentliche Verwaltung") lässt das Gesetz nämlich mehrere Möglichkeiten zu, insbesondere, dass mehrere beteiligte Personen gemeinsam für die Verarbeitung verantwortlich sein können. Bei einem Festival kann diese Art zu arbeiten eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Veranstalter (und seinem Sicherheitsdienst) und den Polizeidiensten ermöglichen.

#### 4.2 Kategorie des betreffenden Orts

Mit ortsfesten Überwachungskameras, die während der gesamten Dauer eines Festivals installiert sind und eingesetzt werden, können sowohl der Eingang des Orts, an dem das Festival stattfindet, als auch der Ort selbst gefilmt werden. Wir weisen darauf hin, dass, auch wenn die Videoüberwachung fast zu einer Gewohnheit wird, der Verantwortliche für die Verarbeitung immer dafür sorgen muss, dass Kameras nur dann eingesetzt werden, wenn es notwendig ist, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und auf effiziente Weise und allein dann, wenn andere Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen. Dies ist eines der Grundprinzipien der Achtung des Privatlebens.

Unterliegen Überwachungskameras, die bei Festivals eingesetzt werden, den Regeln in Bezug auf nicht geschlossene oder geschlossene Orte? Dies hängt von der Beschaffenheit der Orte ab:

- Findet das Festival in völlig offener Weise auf öffentlicher Straße statt, ohne dass es einen deutlichen Eingang oder Ausgang gibt, müssen die Regeln für nicht geschlossene Orte befolgt werden.
- Findet das Festival auf einem Gelände statt, das normalerweise ein nicht geschlossener Ort ist, dessen Perimeter aber für diese Gelegenheit deutlich abgegrenzt ist, beispielsweise mit Absperrungen, und ist der Eingang gut zu erkennen und muss eventuell ein Eintritt gezahlt werden, wird dieser nicht geschlossene Ort für die Dauer des Festivals ein der Öffentlichkeit zugänglicher geschlossener Ort und werden hier die entsprechenden Regeln anwendbar sein.
- Findet das Festival an einem geschlossenen Ort statt, der mit unbeweglichen Elementen abgegrenzt ist, handelt es sich um einen der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Ort mit den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.
- $Sind \ Kameras \ im \ Backstage-Bereich \ installiert, unterliegen \ sie \ den \ Regeln \ für \ der \ \"{O}ffentlichkeit \ nicht \ zugängliche geschlossene \ Orte.$

### 4.3 Zu beachtende Regeln

Je nach Beschaffenheit des Orts, an dem ein Festival stattfindet, kann es sich also entweder um einen nicht geschlossenen Ort, einen der Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Ort oder, wenn nur der Backstage-Bereich mit Kameras überwacht wird, einen der Öffentlichkeit nicht zugänglichen geschlossenen Ort handeln.

Im Zweifelsfall sind die strikteren Regeln anzuwenden, nämlich diejenigen für nicht geschlossene Orte, wenn man zwischen den Kategorien "nicht geschlossener Ort" und "geschlossener Ort" zögert, und diejenigen für der Öffentlichkeit zugängliche geschlossene Orte, wenn man zwischen den beiden Kategorien für geschlossene Orte (ob der Öffentlichkeit zugänglich oder nicht) zögert. Das Gleiche gilt, wenn man sowohl den der Öffentlichkeit zugänglichen als auch den der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Bereich mit dem gleichen System filmt: Dann sind die Regeln für der Öffentlichkeit zugängliche Orte anzuwenden.

Handelt es sich um einen nicht geschlossenen Ort, muss vor Installierung der Überwachungskameras eine positive Stellungnahme des Gemeinderates der Gemeinde, in der der Ort sich befindet, vorliegen (siehe Punkt 2 - Ortsfeste Überwachungskameras an nicht geschlossenen Orten - vorherige Stellungnahme und Befragung des Korpschefs). Erst nach Erhalt dieser positiven Stellungnahme können die Kameras installiert werden.

Handelt es sich um einen geschlossenen Ort, ob der Öffentlichkeit zugänglich oder nicht, muss der Gemeinderat sich nicht über die Installation von Überwachungskameras aussprechen.

In allen Fällen muss der Verantwortliche für die Bearbeitung vor Inbetriebnahme der Überwachungskameras dem Ausschuss für den Schutz des Privatlebens die Installation melden, und zwar über die Website www.privacycommission.be. Im Feld "Bezeichnung der temporären Veranstaltung" der Meldung muss der Verantwortliche für die Verarbeitung die Daten des Festivals eintragen, um zu melden, dass es sich hier um einen vorläufigen Einsatz von Kameras handelt. Handelt es sich um einen wiederholten Einsatz der Kameras, muss die Meldung bei jedem Einsatz aktualisiert werden. Handelt es sich um einen einmaligen Einsatz von Kameras an diesem Ort, muss die Meldung nach dem Festival gelöscht werden.

Der Verantwortliche für die Verarbeitung muss zudem dafür sorgen, dass an den Eingängen des Festivals durch ein deutlich sichtbares, im Königlichen Erlass vom 14. Februar 2008 [sic, zu lesen ist: 10. Februar 2008] festgelegtes Piktogramm darüber informiert wird, dass man gefilmt wird.

Werden die Kameras im Verlauf des Festivals verlegt, ist stets darauf zu achten, dass die Piktogramme korrekt angebracht sind (gegebenenfalls müssen sie an anderer Stelle angebracht werden) und dass die Meldung beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens korrekt ist.

Den Verantwortlichen für die Verarbeitung wird empfohlen, eine vollständige Akte über die Kameraüberwachung während des Festivals zu führen; diese umfasst insbesondere alle Elemente der Meldung und einen "Kameraplan", damit der Ordnungsdienst während der Veranstaltung so gut wie möglich organisiert werden kann.

In Sachen Einsatz der Überwachungskameras ändern die Regeln für das Ansehen der Bilder in Realzeit je nachdem, ob man sich an einem nicht geschlossenen oder einem geschlossenen Ort befindet.

Für nicht geschlossene Orte wird im Gesetz vorgesehen, dass das Ansehen in Realzeit ausschließlich unter der Kontrolle der Polizeidienste zugelassen ist, damit die zuständigen Dienste bei Verstößen, Schäden, Belästigungen oder Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung sofort eingreifen können und beim Eingreifen optimal gelenkt werden können (Artikel 5 § 4). Unabhängig davon, wer der Verantwortliche für die Verarbeitung ist, muss das Ansehen der Bilder in Realzeit von den Polizeidiensten überwacht werden, wenn es sich um einen nicht geschlossenen Ort handelt. Außerdem dürfen nur die Kategorien von Personen, die per Königlichen Erlass bestimmt werden, die Bilder ansehen. In Erwartung dieses Königlichen Erlasses haben die Polizeidienste das Monopol für die Ansicht in Realzeit für nicht geschlossene Orte.

Für geschlossene Orte ist das Ansehen von Bildern in Realzeit ausschließlich zugelassen, damit bei Verstößen, Belästigungen, Schäden oder Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung sofort eingegriffen werden kann. Doch Zugang zu den Bildern haben laut Gesetz ausschließlich der Verantwortliche für die Verarbeitung und die unter seiner Aufsicht tätigen Personen. Es ist also möglich, dass der Verantwortliche eines Festivals Kameras zur Überwachung des Orts installiert und ein Ansehen der Bilder in Realzeit organisiert. Wenn jedoch Personen ständig vor den Bildschirmen bleiben, um die Bilder anzusehen, handelt es sich um eine Wachtätigkeit und müssen diese Personen die Bedingungen des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit erfüllen: Sie müssen dann einem genehmigten internen Wachdienst angehören oder Wachleute eines vom Verantwortlichen bestellten genehmigten Wachunternehmens sein.

In SachenAufzeichnung und Aufbewahrung der Bilder gelten die gleichen Regeln für alle Kategorien von Orten: Die Bilder dürfen ausschließlich aufgezeichnet werden mit dem Ziel, Vorfälle nachzuweisen oder Personen (Täter, Störer der öffentlichen Ordnung, Opfer, Zeugen) zu identifizieren. Wenn sie nicht einem dieser beiden Ziele dienen, dürfen sie nicht länger als einen Monat aufbewahrt werden."

Ich hoffe, dass diese neuen Empfehlungen und Verdeutlichungen zu einer einheitlichen Anwendung des Kameragesetzes im gesamten Königreich beitragen.

Ich bitte die Frauen und Herren Gouverneure, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Brüssel, den 13. Mai 2011

Die Ministerin des Innern Frau A. TURTELBOOM

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2012/14044]

Vervoer van gevaarlijke goederen via de weg of per spoor, met uitzondering van ontplofbare en radioactieve stoffen. — Bericht

Onderwerp: Toepassing van artikel 15 van het koninklijk besluit van 28 juni 2009 betreffende het vervoer via de weg of per spoor van gevaarlijke stoffen, met uitzondering van ontplofbare en radioactieve stoffen – Lijst van de tijdelijke afwijkingen (multilaterale overeenkomsten)

Op basis van onderafdeling 1.5.1 van het RID werden de volgende tijdelijke afwijkingen goedgekeurd door de Directeur-generaal van het Directoraat-generaal Vervoer te Land van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer :

— multilaterale overeenkomst RID 3/2009 betreffende het vervoer in stalen drukrecipiënten van chloorsilanen die onderworpen zijn aan de verpakkingsinstructie P010.

Vervaldatum: 31 december 2012;

— multilaterale overeenkomst RID 4/2010 betreffende het vervoer van ontzwavelingsreagens bevattende calciumcarbide van klasse 4.3, verpakkingsgroep I.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2012/14044]

Transport des marchandises dangereuses par route ou par chemin de fer, à l'exception des matières explosibles et radioactives. — Avis

Objet : Application de l'article 15 de l'arrêté royal du 28 juin 2009 relatif au transport des marchandises dangereuses par route ou par chemin de fer, à l'exception des matières explosibles et radioactives – Liste des dérogations temporaires (accords multilatéraux)

En application de la sous-section 1.5.1 du RID, les dérogations temporaires suivantes ont été approuvées par le Directeur général de la Direction générale Transport terrestre du Service public fédéral Mobilité et Transports :

— accord multilatéral RID 3/2009 concernant le transport en récipients sous pression en acier des chlorosilanes soumis à l'instruction d'emballage P010.

Date d'expiration : 31 decembre 2012;

— accord multilatéral RID 4/2010 concernant le transport d'agents de désulfuration contenant du carbure de calcium (UN1402) de la classe 4.3, groupe d'emballage I.